

Countdown zum Bundesmeldegesetz



Noch **10**
Monate

Der "Vorausgefüllte Meldeschein" (VAMS) - weit mehr als nur ein modernes Formular!

Am 1. November 2015 ist es soweit: Das Bundesmeldegesetz (BMG) tritt endgültig in Kraft! In einer Reihe von zehn Newsletter-Beiträgen machen wir Sie mit wichtigen Aspekten des neuen Gesetzes vertraut. Heute schildern wir Ihnen die Vorteile des „vorausgefüllten Meldescheins“ (VAMS). Sie wissen noch gar nicht genau, was das ist? Sie verwenden ihn schon und sind neugierig, was das Bundesmeldegesetz dazu Neues bringt? In beiden Fällen lohnt es sich, wenn Sie am besten sofort weiterlesen!

Inhalt

1. [Warum der VAMS dringend notwendig ist](#)
2. [Wie funktioniert der VAMS?](#)
3. [Wie sieht es mit der Einbeziehung von Ehegatten, Lebenspartnern und Familienangehörigen aus?](#)
4. [Besteht ein Zwang, den VAMS zu benutzen?](#)
5. [Was sind insgesamt gesehen die Vorteile des VAMS?](#)

1. Warum der VAMS dringend notwendig ist

Angenommen, eine meldepflichtige Person zieht innerhalb Deutschlands von A nach B um. Sie gibt also - so der in der Praxis häufigste Standardfall - die bisherige alleinige Wohnung (=Hauptwohnung) auf und bezieht eine neue alleinige Wohnung (=Hauptwohnung). Zur Vereinfachung gehen wir dabei davon aus, dass Nebenwohnungen nicht vorhanden sind.

Eine Abmeldung bei der bisher zuständigen Meldebehörde (Wegzugsmeldebehörde) ist - anders

als das jahrzehntelang vorgeschrieben war - in einem solchen Fall inzwischen nicht mehr erforderlich. So regelt es auch das neue Bundesmeldegesetz (siehe dazu § 17 Absatz 2 Satz 2 BMG, wonach eine Abmeldung nur noch notwendig ist, wenn jemand aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht - in der Praxis kommen Abmeldungen damit fast nur noch bei einem Wegzug ins Ausland vor).

Unvermeidlich bleibt allerdings die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldebehörde (Zuzugsmeldebehörde). Die Anmeldung ist nun geregelt in § 17 Absatz 1 BMG. Eine elektronische Anmeldung (auch unter Nutzung entsprechender internetfähiger Systeme) wäre rechtlich zulässig (siehe § 23 Absatz 2 BMG). Sie wird aber bis auf weiteres Zukunftsmusik bleiben. Zum einen stellt bisher kaum eine Meldebehörde die dafür notwendige technische Infrastruktur bereit. Zum anderen - und dieses Hindernis ist weitaus gravierender - nutzen meldepflichtige Personen nach wie vor nur sehr zögerlich den dabei notwendigen elektronischen Identitätsnachweis auf der Basis des Personalausweises (siehe dazu § 10 Absatz 3 Satz 1 BMG, auf dessen sinngemäße Anwendung im Rahmen der elektronischen Anmeldung § 23 Absatz 2 BMG verweist). Die stattdessen mögliche Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (siehe dazu § 10 Absatz 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 23 Absatz 2 BMG) ist in der Praxis so selten geblieben, dass es sich nicht lohnt, darauf näher einzugehen.

Im Ergebnis wird die meldepflichtige Person sich daher meistens nach wie vor persönlich zur Meldebehörde begeben, um sich dort im Rahmen einer „klassischen Vorsprache bei der Behörde“ anzumelden. Dabei erlebt sie dann oft einen Ablauf, der mit dem Schlagwort „vorelektronisches Zeitalter live“ beschrieben werden kann. Im nach wie vor gar nicht so seltenen Extremfall sieht das wie folgt aus: Man drückt der meldepflichtigen Person ein Anmeldeformular in die Hand, fordert sie dazu auf, es auszufüllen und anschließend tippt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Meldebehörde diese Daten in das elektronische

System ein. Und dies, obwohl bei der Wegzugsmeldebehörde nahezu alle erforderlichen Daten bereits in elektronischer Form vorliegen!

Vielen meldepflichtigen Personen ist das auch heute noch gleichgültig, vielleicht einfach deswegen, weil sie es nicht anders kennen und sich „typische Behörden“ genau so vorstellen. Andere fangen jedoch auch an, Fragen zu stellen, etwa in folgender Form: Warum holen Sie die Daten denn nicht gleich bei der bisher für mich zuständigen Behörde, die hat sie doch alle vorliegen? Haben Sie und ich nichts anderes zu tun, als hier Schreibübungen zu machen?

Solche kritischen Fragen sind durchaus berechtigt. Denn würden alle Meldebehörden den vorausgefüllten Meldeschein verwenden, wäre das Ausfüllen des klassischen Anmeldeformulars in jedem Fall entbehrlich.

Um einem denkbaren Einwand zuvorzukommen: Ja, natürlich ist es möglich, auf das Ausfüllen eines Meldescheins aus Papier zu verzichten und stattdessen die Daten bei der meldepflichtigen Person mündlich abzufragen, wobei die meldepflichtige Person die Richtigkeit und Vollständigkeit der bei ihr erhobenen Daten auf einem Ausdruck durch ihre Unterschrift bestätigt (§ 23 Absatz 1 Satz 2 BMG). Dies mag immerhin schneller gehen als ein Ausfüllen durch die meldepflichtige Person selbst. Es ändert aber nichts daran, dass bei einer anderen Behörde bereits vorhandene Daten nochmals erhoben werden - eine vermeidbare Doppelarbeit, die noch dazu, z.B. durch Vertippen, zu Fehlern führen kann! Auch diese Möglichkeit ersetzt also nicht die Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins.

2. Wie funktioniert der VAMS?

Vorab: Der Begriff „vorausgefüllter Meldeschein“ greift lediglich ein Element des gesamten Ablaufs heraus und zwar das aus der Sicht des Bürgers sicher Wichtigste: Die meldepflichtige Person be-

kommt einen Meldeschein präsentiert, der schon ausgefüllt ist und bei dem sie lediglich noch kontrollieren muss, ob die Daten so stimmen.

Betrachtet man das Verfahren insgesamt, dann geht es dabei aber nicht nur um eine besondere Art und Weise des Ausfüllens eines Meldescheins. Vielmehr handelt es sich um ein in § 23 Absatz 3 BMG gesetzlich geregeltes Datenaustauschverfahren zwischen der Zuzugs- und der Wegzugsmeldebehörde. Es setzt das Zusammenwirken der beiden beteiligten Meldebehörden und die Mitwirkung der meldepflichtigen Person voraus. Die wichtigsten Schritte gestalten sich dabei wie folgt:

- Die meldepflichtige Person muss gegenüber der Zuzugsmeldebehörde folgende Angaben machen (§ 23 Absatz 4 Satz 1 BMG):
 - (Aktueller) Familiennname
 - (Aktuelle) Vornamen (Mehrzahl beachten!)
 - Geburtsdatum
 - Letzte (also nicht irgendeine frühere) Wohnanschrift
- Diese identifizierenden Angaben übermittelt die Zuzugs- an die Wegzugsmeldebehörde. Das dient dem Zweck, dass die Zuzugsmeldebehörde von der Wegzugsmeldebehörde zahlreiche Daten der meldepflichtigen Person erhält (zum Datenumfang im Einzelnen siehe den Datenkatalog des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 BMG, auf den § 23 Absatz 3 Satz 1 BMG verweist; es werden also nicht etwa alle über die meldepflichtige Person bei der Wegzugsmeldebehörde vorhandenen Daten übermittelt. Das geschieht erst bei der Rückmeldung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 BMG).
- Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten „unverzüglich“. Was das heißt, ist - mit Wirkung für alle Rechtsgebiete - in § 121 Absatz 1 BGB definiert: Die Übermittlung muss „ohne schuldhaftes Zögern“ erfolgen. In der Praxis läuft dies darauf hinaus, dass die Übermittlung in der Regel zumindest nahezu sofort erfolgt.
- Diese Daten können dann dazu benutzt werden, um einen „vorausgefüllten Meldeschein“ in Papierform zu erzeugen oder jedenfalls einen

Ausdruck, der die übermittelten Daten enthält (§ 23 Absatz 1 Satz 2 BMG), ohne dass dabei unbedingt das Formular für Meldescheine verwendet werden müsste.

- Die meldepflichtige Person ist dazu verpflichtet (siehe § 23 Absatz 3 Sätze 2 und 3 BMG),
 - die Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen,
 - unzutreffende Angaben zu berichtigen,
 - fehlende Angaben zu ergänzen,
 - den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein bei der Zuzugsmeldebehörde unterschreiben einzureichen.
- Damit kann die Zuzugsmeldebehörde den Anmeldevorgang abschließen.

Sieht man von dem Ausdruck für die meldepflichtige Person ab, funktioniert dieses Verfahren völlig papierlos. Eine funktionierende EDV bei den beteiligten Meldebehörden vorausgesetzt ist der Anmeldevorgang in sehr kurzer Zeit erledigt.

3. Wie sieht es mit der Einbeziehung von Ehegatten, Lebenspartnern und Familienangehörigen aus?

In der Praxis ist es sehr häufig so, dass mehrere Personen gemeinsam eine Wohnung beziehen und nur eine dieser Personen bei der Meldebehörde erscheint, um die Anmeldung für alle auf einem einzigen gemeinsamen Meldeschein vorzunehmen. Das ist vom Gesetz sogar erwünscht, allerdings nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (§ 23 Absatz 5 Satz 1 BMG):

- Bei den Personen muss es sich um Ehegatten, Lebenspartner oder Familienangehörige handeln.
- Die frühere und die neue Wohnung sämtlicher dieser Personen müssen identisch sein. Ausgeschlossen ist das Verfahren also beispielsweise, wenn zwei Personen, die bisher in unterschiedlichen Wohnungen gemeldet waren, aus Anlass der Heirat erstmals zusammen eine gemeinsame Wohnung beziehen.

- Das Zuzugsdatum muss ebenfalls identisch sein.

Unsicherheiten bestehen manchmal hinsichtlich der drei Begriffe „Ehegatte“, „Lebenspartner“ und „Familienangehöriger“. Insoweit gilt folgendes:

- Um Ehegatten handelt es sich nur dann, wenn zwischen einem Mann und einer Frau eine gültige Ehe im Sinne des bürgerlichen Rechts besteht. Die Absicht, demnächst heiraten zu wollen, genügt also nicht.
- Lebenspartner sind gleichgeschlechtliche Partner, zwischen denen eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht. Der Begriff ist also nicht mit dem im allgemeinen Sprachgebrauch üblichen Begriff des Lebenspartners identisch, unter dem jede Person verstanden wird, mit der man eine auf Dauer angelegte Beziehung führt, die aber „nicht registriert“ ist.
- Wer zu den Familienangehörigen gehört, definiert § 23 BMG erstaunlicherweise nicht. Zwar gibt es eine Definition des Begriffs in § 42 Absatz 3 BMG, wonach darunter „Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern von minderjährigen Kindern“ zu verstehen sind. Diese Definition gilt jedoch ausdrücklich nur für die in dieser Bestimmung geregelten Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Er ist im Zusammenhang mit der Anmeldung zu eng. Im Zusammenhang mit der Anmeldung sollten folgende Personen als Familienangehörige angesehen werden:
 - Ehegatten, Eltern und Kinder, auch nach Eintritt der Volljährigkeit,
 - Großeltern und Enkel sowie andere in gerader Linie miteinander verwandte Personen (§ 1598 BGB),
 - Stief- und Pflegeeltern sowie Stief- und Pflegekinder,
 - Geschwister, nicht jedoch Schwager und Schwägerin.

So wurde es jedenfalls bisher in Baden-Württemberg gehandhabt, wo es im Landes-

meldegesetz schon länger eine entsprechende Regelung gibt.

Sind die bisher geschilderten Voraussetzungen erfüllt, ist eine Anmeldung mehrerer Personen durch eine meldepflichtige Person auf einem gemeinsamen Meldeschein möglich. Allerdings muss die anmeldende meldepflichtige Person dann ausdrücklich versichern, dass sie berechtigt ist, die Daten der übrigen Personen entgegenzunehmen (§ 23 Absatz 5 Satz 3 BMG). Außerdem ist sie von der Meldebehörde zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung unter Strafe steht (§ 23 Absatz 5 Satz 4 BMG).

Diese „Versicherung“ und die „Belehrung“ könnten wie folgt in einem Formular zusammengefasst werden:

(Name, Vorname und Geburtsdatum des Anmeldenden sowie der anderen anzumeldenden Personen)

„Ich bin berechtigt, die Daten der übrigen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen.“

„Mir ist bewusst, dass der unberechtigte Empfang von Daten anderer Personen unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a Strafgesetzbuch unter Strafe steht.“

(Ort, Datum, Unterschrift des Anmeldenden)

Der Text des § 202 a StGB muss der anmeldenden Person dabei nicht ausgehändigt werden, doch ist das natürlich möglich.

4. Besteht ein Zwang, den VAMS zu benutzen?

In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden:

- Die Meldebehörde ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Verfahren einzusetzen. Das ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut von § 24 Absatz 3 Satz BMG: „Die Meldebehörde

... ist berechtigt ...“ (aber eben nicht dazu verpflichtet!).

- Sollte eine Meldebehörde das Verfahren einsetzen, muss sich die meldepflichtige Person darauf einlassen. Sie hat keine Wahlfreiheit. Das ergibt sich daraus, dass § 23 Absatz 3 Satz 2 BMG folgendes festlegt: „Die meldepflichtige Person hat die Angaben ... zu prüfen ... zu berichtigen und ... zu ergänzen.“

Wichtig: Anders als es bisher in manchen Landesgesetzen (etwa Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Meldegesetz, § 18 Abs. 4 Satz 1 Meldegesetz Baden-Württemberg) geregelt ist, ist für den Einsatz des Verfahrens keine Zustimmung der meldepflichtigen Person notwendig! (Vorsorglich sei jedoch erwähnt, dass bei Anmeldung von Familienangehörigen durch eine meldepflichtige Person mittels VAMS die Versicherung und Belehrung wie unter Punkt 3. beschrieben, unterschrieben werden muss.)

5. Was sind insgesamt gesehen die Vorteile des VAMS?

Das Verfahren hat Vorteile für den Bürger und die Meldebehörde.

Aus der Sicht des Bürgers bestehen vor allem folgende Vorteile:

- Vermeidung von Schreibarbeit
- Vermeidung von Schreibfehlern
- Zeitersparnis beim Ausfüllen des Meldescheins

Der Meldebehörde werden folgende Aspekte besonders wichtig sein:

- Vermeidung von Übertragungsfehlern bei der Datenerfassung im Register,
- Sofortiges Bemerken von Unstimmigkeiten und sofortige Klärungsmöglichkeit (z.B. falls der

Bürger an der bisherigen Wohnung, die er angegeben hat, gar nicht gemeldet war),

- Zeitersparnis (bei der Datenerfassung im Register).

Für alle Meldebehörden, die das Verfahren noch nicht einsetzen, sollte dieses Bündel von Vorteilen Anlass genug sein, es möglichst bald nach Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes einzuführen, sofern die technischen Voraussetzungen dafür bestehen oder geschaffen werden können. Etwas mit verbundene Kosten sind kein relevantes Argument, da der Zeitaufwand für die nachträgliche Berichtigung von Fehlern und die damit verbundenen (Personal-)Kosten auf Dauer weit höher liegen dürften.

Meldebehörden, die das Verfahren bereits nutzen (dies ist vor allem in Baden-Württemberg und Bayern in großer Zahl der Fall), sollten es unbedingt beibehalten. In ihren Bundesländern bietet das Landesmelderecht dafür schon jetzt die erforderliche Rechtsgrundlage, die für manch anderes Bundesland erst durch das Bundesmeldegesetz geschaffen wird.

Dass ab Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes keine Zustimmung der meldepflichtigen Person mehr nötig ist, um das Verfahren einsetzen zu können, stellt eine für die Praxis wichtige und sehr begrüßenswerte Erleichterung dar.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner